

BStGer SN.2011.18 vom 23. August 2011

Bundesstrafgericht, 2011-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2011.18

FR: TPF SN.2011.18 du 23 août 2011

IT: TPF SN.2011.18 del 23 agosto 2011

Regeste

Bewilligung persönlicher Verkehr (Art. 235 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

A.,

E. 2

Die für F. (geb. 6), von Italien, nachgesuchte Besuchsbewilligung wird verweigert.

E. 3

An G. (geb. 7), von Italien, z.Zt. im vorzeitigen Strafvollzug, wird eine einmalige Bewilligung zum Besuch von A. grundsätzlich erteilt. Diese Bewilligung gilt ab dem Eintritt in den vorzeitigen Strafvollzug von A.. Über die Durchführung des Besuchs entscheidet die Vollzugsbehörde bzw. die Anstaltsleitung.

E. 4

Das Gesuch von A. um telefonischen Verkehr mit B. wird abgewiesen.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Walter Wüthrich, Präsident

- 6 - Geht an (Einschreiben) - A. - Herrn Rechtsanwalt Marcel Bosonnet, Verteidiger von A. (beschuldigte Person) - B.

Kopie an - Regionalgefängnis H. - Gefängnis I. - G. - Bundesanwaltschaft, Rechtsdienst (als Vollzugsbehörde) - Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich

Rechtsmittelbelehrung Gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Verfügungen des Präsidenten der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, eingelegt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 23. August 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.